ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 11. Juni 1999

über Schutzmaßnahmen in bezug auf die Dioxinkontamination bestimmter tierischer Erzeugnisse, die für die menschliche Ernährung oder die Tierfütterung bestimmt sind, und zur Änderung der Entscheidungen 1999/363/EG und 1999/389/EG

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 1672)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(1999/390/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 89/662/EWG des Rates vom 11. Dezember 1989 zur Regelung der veterinärrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt [1], zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/118/EWG [2], insbesondere auf Artikel 9 Absatz 4,

gestützt auf die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt [3], zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/118/EWG, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Nachdem die Kommission über die Dioxinkontamination von Geflügel-, Rind- und Schweinefleischerzeugnissen unterrichtet worden war, hat sie die Entscheidung 1999/363/EG der Kommission vom 3. Juni 1999 über Schutzmaßnahmen in bezug auf die Dioxinkontamination bestimmter tierischer Erzeugnisse, die für die menschliche Ernährung oder die Tierfütterung bestimmt sind [4], und die Entscheidung 1999/389/EG der Kommission vom 11 Juni 1999 über Schutzmaßnahmen in bezug auf die Dioxinkontamination von für die menschliche Ernährung oder die Tierfütterung bestimmten Erzeugnissen, die von Rindern und Schweinen gewonnen worden sind [5] erlassen. Gemäß Artikel 2 dieser Entscheidungen muß das Handelsdokument oder gegebenenfalls die Veterinärbescheinigung, das/die jede Sendung von Erzeugnissen, für die diese Entscheidungen gelten, begleitet, im Handelsverkehr durch eine von der zuständigen belgischen Behörde unterzeichnete amtliche Erklärung ergänzt werden, die bestätigt, daß die lebenden Tiere oder die Erzeugnisse belgischen Ursprungs im Einklang mit diesen Entscheidungen stehen. Das Fehlen eines einheitlichen Bescheinigungssystems führt zu Unsicherheiten bei den Mitgliedstaaten und Drittländern, da die belgischen Behörden unterschiedliche Meldeverfahren anwenden. Um das Vertrauen in die von den belgischen Behörden abgegebenen Garantien zu verbessern, sollten Muster für die amtliche Erklärung und für die amtliche Bescheinigung festgelegt werden, die den lebenden Tieren und Erzeugnissen, für die diese Entscheidungen gelten, beizufügen sind. Um Beeinträchtigungen des Handels zu vermeiden, sollten diese Maßnahmen auch für Ausfuhren in Drittländer gelten.

(2) Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe A der Entscheidung 1999/389/EG enthält eine Liste der Erzeugnisse, für die diese Entscheidung gilt. Es empfiehlt sich, dieser Liste für die Tierfütterung bestimmte Milch und Milcherzeugnisse hinzuzufügen.

(3) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 2 der Entscheidung 1999/363/EG erhält folgende Fassung:

„*Artikel 2*

A. Im innergemeinschaftlichen Handelsverkehr und bei der Ausfuhr in Drittländer muß jeder Sendung der in Artikel 1 aufgeführten Erzeugnisse belgischen Ursprungs zusätzlich zu dem entsprechenden Handelsdokument oder der amtlichen Bescheinigung eine von der zuständigen belgischen Behörde unterzeichnete amtliche Bescheinigung gemäß dem Muster in Anhang A dieser Entscheidung beigefügt sein.

[1] ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 13.
[2] ABl. L 62 vom 15.3.1993, S. 49.
[3] ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 20.
[4] ABl. L 141 vom 4.6.1999, S. 24.
[5] Siehe S. 26 dieses Amtsblatts.

B. Im innergemeinschaftlichen Handelsverkehr und bei der Ausfuhr in Drittländer muß der entsprechenden Genußtauglichkeitsbescheinigung, die jeder Sendung von lebendem Hausgeflügel und davon gewonnenen Bruteiern belgischen Ursprungs beigefügt ist, eine von der zuständigen belgischen Behörde unterzeichnete amtliche Erklärung gemäß dem Muster in Anhang B dieser Entscheidung beigefügt sein.

C. Die amtliche Bescheinigung und die amtliche Erklärung gemäß den Buchstaben A und B sind am Tag der Verladung in der Sprache/den Sprachen des Versandmitgliedstaats und in der Amtssprache des Bestimmungsmitgliedstaats auf einem einzigen Blatt auszustellen."

Artikel 2

Die Entscheidung 1999/389/EG wird wie folgt geändert:

a) Dem Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe A der Entscheidung 1999/389/EG wird folgender neunter Gedankenstrich angefügt:

— „nicht für die menschliche Ernährung bestimmte Milch und Milcherzeugnisse im Sinne der Richtlinie 92/118/EWG,";

b) Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 2*

A. Im innergemeinschaftlichen Handelsverkehr und bei der Ausfuhr in Drittländer muß jeder Sendung der in Artikel 1 aufgeführten Erzeugnisse belgischen Ursprungs zusätzlich zu dem entsprechenden Handelsdokument oder der amtlichen Bescheinigung eine von der zuständigen belgischen Behörde unterzeichnete amtliche Bescheinigung gemäß dem Muster in Anhang C dieser Entscheidung beigefügt sein.

B. Im innergemeinschaftlichen Handelsverkehr und bei der Ausfuhr in Drittländer muß der entsprechenden Genußtauglichkeitsbescheinigung, die jeder Sendung von Rindern und Schweinen belgischen Ursprungs beigefügt ist, eine von der zuständigen belgischen Behörde unterzeichnete amtliche Erklärung gemäß dem Muster in Anhang D dieser Entscheidung beigefügt sein.

C. Die amtliche Bescheinigung und die amtliche Erklärung gemäß den Buchstaben A und B sind am Tag der Verladung in der Sprache/den Sprachen des Versandmitgliedstaats und in der Amtssprache des Bestimmungsmitgliedstaats auf einem einzigen Blatt auszustellen."

Artikel 3

Die Anhänge A und B der vorliegenden Entscheidung werden der Entscheidung 1999/363/EG angefügt.

Die Anhänge C und D der vorliegenden Entscheidung werden der Entscheidung 1999/389/EG angefügt.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten ändern ihre Handelsvorschriften, um sie mit dieser Entscheidung in Einklang zu bringen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 11. Juni 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG A

„*ANHANG A*

GENUSSTAUGLICHKEITSBESCHEINIGUNG

für in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe A der Entscheidung 1999/363/EG genannte, für die menschliche Ernährung oder die Tierfütterung bestimmte Erzeugnisse aus Hausgeflügel belgischen Ursprungs

Bestimmungsland: .....

Bezugsnummer dieser Bescheinigung: .....

Zuständiges Ministerium ([1]):

— Ministerium für soziale Angelegenheiten, Volksgesundheit und Umwelt/Ministère des affaires sociales, de la santé publique et de l'environnement/Ministerie van Sociale zaken, Volksgezondheid en Leefmilieu

— Ministerium für Mittelstand und Landwirtschaft/Ministère des classes moyennes et de l'agriculture/Ministerie van Middenstand en Landbouw

Ausstellende Behörde: .....

I. **Angaben zur Identifizierung der Erzeugnisse** ([1])

— Frisches Geflügelfeisch im Sinne der Richtlinie 71/118/EWG des Rates;

— Separatorenfleisch;

— Hackfleisch/Faschiertes (*) und Fleischzubereitungen im Sinne der Richtlinie 94/65/EG des Rates;

— Fleischerzeugnisse und andere Erzeugnisse tierischen Ursprungs im Sinne der Richtlinie 77/99/EWG des Rates;

— Eier;

— Eiprodukte im Sinne der Richtlinie 89/437/EWG des Rates;

— für die menschliche Ernährung bestimmte Erzeugnisse, die mehr als 2 % Eier und Eiprodukte enthalten;

— ausgelassene Fette im Sinne der Richtlinie 92/118/EWG des Rates;

— verarbeitetes tierisches Eiweiß im Sinne der Richtlinie 92/118/EWG des Rates;

— Rohstoffe zur Herstellung von Futtermitteln im Sinne der Richtlinie 92/118/EWG des Rates.

Art der Verpackung: .....

Zahl der Packstücke: .....

Nettogewicht: .....

II. **Ursprung der Erzeugnisse**

Anschrift und Veterinärkontroll- oder Registernummer des zugelassenen oder registrierten Betriebs: .....

.....

III. **Bestimmung der Erzeugnisse**

Das Erzeugnis wird versandt von: .....
(Verladeort)

nach: .....
(Bestimmungsland und -ort)

mit folgendem Transportmittel: .....

([1]) Unzutreffendes bitte streichen.
(*) Österreichischer Ausdruck gemäß Protokoll Nr. 10 zur Beitrittsakte 1994.

Name und Anschrift des Versenders: .....

Name und Anschrift des Empfängers: .....

IV. **Bescheinigung**

Die unterzeichnete zuständige Behörde bestätigt in Kenntnis der Bestimmungen der Entscheidung 1999/363/EG, daß die vorstehend beschriebenen Erzeugnisse mit der Entscheidung 1999/363/EG im Einklang stehen und daß namentlich (1):

— das Erzeugnis nicht von Tieren stammt, die in Betrieben gehalten wurden, die von den belgischen Behörden gesperrt worden sind;

— die Analyseergebnisse beweisen, daß das Erzeugnis nicht mit Dioxinen kontaminiert ist.

Ausgestellt in ..... , am .....
(Ort) (Datum)

Stempel (2)

.....
(Unterschrift der zuständigen Behörde) (2)

.....
(Name in Großbuchstaben, Qualifikation und Amtsbezeichnung)

(1) Unzutreffendes bitte streichen.

(2) Unterschrift und Stempel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung unterscheiden."

ANHANG B

„*ANHANG B*

AMTLICHE ERKLÄRUNG

für Hausgeflügel und Bruteier gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe B der Entscheidung 1999/363/EG

Nummer der Veterinärbescheinigung: .....

ERKLÄRUNG

Nummer der Erklärung: .....

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bestätigt in Kenntnis der Bestimmungen der Entscheidung 1999/363/EG, daß die von der beiliegenden Veterinärbescheinigung begleiteten Tiere/Bruteier (1) mit der Entscheidung 1999/363/EG im Einklang stehen, insbesondere, daß die Tiere nicht in von den belgischen Behörden gesperrten Betrieben gehalten wurden bzw. daß die Bruteier nicht von Tieren stammen, die in von den belgischen Behörden gesperrten Betrieben gehalten wurden. (1)

Ausgestellt in ..... , am .....
(Ort) (Datum)

Stempel (2)

.....
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes des Ministeriums für Mittelstand und Landwirtschaft/Ministère des classes moyennes et de l'agriculture/Ministerie van Middenstand en Landbouw) (2)

.....
(Name in Großbuchstaben, Qualifikation und Amtsbezeichnung)

(1) Unzutreffendes bitte streichen.

(2) Unterschrift und Stempel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung unterscheiden."

ANHANG C

„ANHANG A

GENUSSTAUGLICHKEITSBESCHEINIGUNG

für in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe A der Entscheidung 1999/389/EG genannte, für die menschliche Ernährung oder die Tierfütterung bestimmte Erzeugnisse aus Rindern oder Schweinen belgischen Ursprungs

Bestimmungsland: .....

Bezugsnummer dieser Bescheinigung: .....

Zuständiges Ministerium ([1]):

— Ministerium für soziale Angelegenheiten, Volksgesundheit und Umwelt/Ministère des affaires sociales, de la santé publique et de l'environnement/Ministerie van Sociale zaken, Volksgezondheid en Leefmilieu

— Ministerium für Mittelstand und Landwirtschaft/Ministère des classes moyennes et de l'agriculture/Ministerie van Middenstand en Landbouw

Ausstellende Behörde:.....

I. **Angaben zur Identifizierung der Erzeugnisse** ([1])

— Frisches Fleisch im Sinne der Richtlinie 64/433/EWG des Rates;

— Separatorenfleisch;

— Hackfleisch/Faschiertes und Fleischzubereitungen im Sinne der Richtlinie 94/65/EG des Rates;

— Fleischerzeugnisse und andere Erzeugnisse tierischen Ursprungs im Sinne der Richtlinie 77/99/EWG des Rates;

— Rohmilch, wärmebehandelte Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis im Sinne der Richtlinie 92/46/EWG des Rates;

— nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte Milch und Milcherzeugnisse im Sinne der Richtlinie 92/118/EWG;

— ausgelassene Fette im Sinne der Richtlinie 92/118/EWG des Rates;

— verarbeitetes tierisches Eiweiß im Sinne der Richtlinie 92/118/EWG des Rates;

— Rohstoffe zur Herstellung von Futtermitteln im Sinne der Richtlinie 92/118/EWG des Rates.

Das Erzeugnis wurde aus Rind/Schwein ([1]) hergestellt.

Art der Erzeugnisse: .....

Art der Verpackung: .....

Zahl der Teil- oder Packstücke: .....

Nettogewicht: .....

II. **Ursprung der Erzeugnisse**

Anschrift und Veterinärkontroll- oder Registriernummer des zugelassenen oder registrierten Betriebs: ....

.....

III. **Bestimmung der Erzeugnisse**

Das Erzeugnis wird versandt von .....
(Verladeort)

nach: .....
(Bestimmungsland und -ort)

mit folgendem Transportmittel: .....

([1]) Unzutreffendes bitte streichen.

Name und Anschrift des Versenders: .....

Name und Anschrift des Empfängers: .....

IV. **Bescheinigung**

Die unterzeichnete zuständige Behörde bestätigt in Kenntnis der Bestimmungen der Entscheidung 1999/389/EG, daß die vorstehend beschriebenen Erzeugnisse mit der Entscheidung 1999/389/EG im Einklang stehen und daß namentlich (1):

— das Erzeugnis nicht von Tieren stammt, die in Betrieben gehalten wurden, die von den belgischen Behörden gesperrt worden sind;

— die Analyseergebnisse beweisen, daß der Erzeugnis nicht mit Dioxinen kontaminiert ist.

Ausgestellt in ....., am .....
(Ort) (Datum)

Stempel (2)

.....
(Unterschrift der zuständigen Behörde) (2)

.....
(Name in Großbuchstaben, Qualifikation und Amtsbezeichnung)

(1) Unzutreffendes bitte streichen.

(2) Unterschrift und Stempel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung unterscheiden."

ANHANG D

„*ANHANG B*

AMTLICHE ERKLÄRUNG

für Rinder und Schweine gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe B der Entscheidung 1999/389/EG

Nummer der Veterinärbescheinigung: .....

ERKLÄRUNG

Nummer der Erklärung: .....

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bestätigt in Kenntnis der Bestimmungen der Entscheidung 1999/389/EG, daß die von der beiliegenden Veterinärbescheinigung begleiteten Rinder/Schweine [1] mit der Entscheidung 1999/389/EG im Einklang stehen, insbesondere, daß die Tiere nicht in von den belgischen Behörden gesperrten Betrieben gehalten wurden.

Ausgestellt in ..... , am .....
(Ort) (Datum)

Stempel [2]

.....
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes des Ministeriums für Mittelstand und Landwirtschaft/Ministère des classes moyennes et de l'agriculture/Ministerie van Middenstand en Landbouw) [2]

.....
(Name in Großbuchstaben, Qualifikation und Amtsbezeichnung)

---

[1] Unzutreffendes bitte streichen.

[2] Unterschrift und Stempel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung unterscheiden."